H. Dv. 3/4
M. Dv. Nr. 15
L. Dv. 3/4

I.

Die Pflichten des deutschen Soldaten

Vom 25. Mai 1934

II.

Polizei und Wehrmacht

Vom 15. Februar 1935

III.

Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht

Vom 17. Januar 1936

IV.

Begründung der Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht

Vom 17. Januar 1936

Nachdruck
mit eingearbeiteten Deckblättern Nr. 1—6

1943



Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68

H. Dv. 3/4
M. Dv. Nr. 15
L. Dv. 3/4

I.

Die Pflichten des deutschen Soldaten

Vom 25. Mai 1934

II.

Polizei und Wehrmacht

Vom 15. Februar 1935

III.

Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht

Vom 17. Januar 1936

IV.

Begründung der Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht

Vom 17. Januar 1936

Nachdruck
mit eingearbeiteten Deckblättern Nr. 1–6

1943



Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68

Inhalt.

I.

Die Pflichten des deutschen Soldaten.

1. Die Wehrmacht ist der Waffenträger des deutschen Volkes. Sie schützt das Deutsche Reich und Vaterland, das im Nationalsozialismus geeinte Volk und seinen Lebensraum. Die Wurzeln ihrer Kraft liegen in einer ruhmreichen Vergangenheit, in deutschem Volkstum, deutscher Erde und deutscher Arbeit.

Der Dienst in der Wehrmacht ist Ehrendienst am deutschen Volk.

2. Die Ehre des Soldaten liegt im bedingungslosen Einsatz seiner Person für Volk und Vaterland bis zur Opferung seines Lebens.

3. Höchste Soldatentugend ist der kämpferische Mut. Er fordert Härte und Entschlossenheit. Feigheit ist schimpflich, Zaudern unsoldatisch.

4. Gehorsam ist die Grundlage der Wehrmacht, Vertrauen die Grundlage des Gehorsams.

Soldatisches Führertum beruht auf Verantwortungsfreude, überlegenem Können und unermüdlicher Fürsorge.

5. Große Leistungen in Krieg und Frieden entstehen nur in unerschütterlicher Kampfgemeinschaft von Führer und Truppe.

6. Kampfgemeinschaft erfordert Kameradschaft. Sie bewährt sich besonders in Not und Gefahr.

7. Selbstbewußt und doch bescheiden, aufrecht und treu, gottesfürchtig und wahrhaft, verschwiegen und unbestechlich soll der Soldat dem ganzen Volk ein

Vorbild männlicher Kraft sein. Nur Leistungen berechtigen zum Stolz.

8. Größten Lohn und höchstes Glück findet der Soldat im Bewußtsein freudig erfüllter Pflicht.

Charakter und Leistung bestimmen seinen Weg und Wert.

Berlin, den 25. Mai 1934.

Der Reichspräsident.
von Hindenburg.

Der Reichswehrminister.
v. Blomberg.

Der Reichswehrminister.

14 r. J (Ch.)
Nr. 2160. 34.

Berlin W 35, den 1. Juni 1934.
Tirpitzufer 72/76.

Der Herr Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg hat die vorstehende Neufassung der „Pflichten des deutschen Soldaten" genehmigt. Die bisherigen „Berufspflichten" vom 9. Mai 1930 treten außer Kraft.

Die neuen „Pflichten des deutschen Soldaten" sind allen Soldaten unverzüglich bekanntzugeben und jedem neu eintretenden Soldaten sogleich nach seiner Einstellung vor der Vereidigung vorzulesen. Sie sind in regelmäßigen Zeitabständen im Unterricht zu behandeln und von jedem Soldaten im Wortlaut zu erlernen.

Die Anbringung der „Pflichten des deutschen Soldaten" in den Fluren und Stuben der Kasernen usw. wird empfohlen.

v. Blomberg.

II.

Polizei und Wehrmacht.

Vom 15. Februar 1935.

Im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Justiz sind folgende Richtlinien für die Befugnisse der Polizeiorgane gegenüber Angehörigen der Wehrmacht aufgestellt worden, nach denen in Zukunft zu verfahren ist.

I. Allgemeines.

1. Die Angehörigen der Wehrmacht sind durch ihre Vorgesetzten dahin anzuweisen, daß sie als Vertreter der Staatsgewalt im besonderen Maße verpflichtet sind, außerhalb des Dienstes alle allgemeinen und örtlichen polizeilichen Verordnungen genau zu befolgen und den Anordnungen der Polizeibeamten, die diese in Ausübung ihres Dienstes erteilen, Folge zu leisten.

Auch im Dienst befindliche Soldaten und Abteilungen haben derartigen Anordnungen nachzukommen, soweit nicht dringende dienstliche Gründe dem entgegenstehen (vgl. außerdem Abschnitt II).

2. Einzelne Soldaten außerhalb des Dienstes haben die Pflicht, den Polizeibeamten auf deren Anforderung in dringenden Fällen Hilfe und Unterstützung zu leisten. Einzelne Soldaten im Dienst haben solchem Ansuchen gleichfalls nachzukommen, soweit ihr Dienst dies gestattet.

Werden die Führer geschlossener Abteilungen von einzelnen Polizeibeamten um Hilfe angegangen, so

haben sie dieser Bitte, wenn irgend angängig, zu entsprechen. Für das etwaige Eingreifen sind die Bestimmungen der Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht maßgebend.

3. Wird die Polizei zum Einschreiten gegen Angehörige der Wehrmacht gezwungen, so hat dies in ruhiger, möglichst unauffälliger Form zu geschehen.

II. Befugnisse der Polizei gegenüber Wehrmachtangehörigen.

A. Vorläufige Festnahme von Wehrmachtangehörigen durch die Polizei beim Verdacht strafbarer Handlungen.

Deckbl. 1. **1. Voraussetzungen — §§ 122, 116 der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO.) —.**

(1) Die Polizei ist zur vorläufigen Festnahme von Wehrmachtangehörigen nur berechtigt, wenn bei dringendem Tatverdacht und Gefahr im Verzug ein militärischer Vorgesetzter oder eine militärische Wache nicht erreichbar ist, sofern

a) es sich um ein Verbrechen handelt oder
b) Fluchtverdacht besteht oder
c) Gefahr der Verdunkelung oder des Mißbrauchs der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen vorliegt.

(2) Wird ein Wehrmachtangehöriger bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so darf er schon dann polizeilich festgenommen werden, wenn seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

(3) Die Polizei ist berechtigt, festgenommenen Wehrmachtangehörigen von ihnen mitgeführte Waffen abzunehmen. Abgenommene Waffen sind dem Truppenteil (Dienststelle) des Festgenommenen zuzustellen.

Deckbl. 5. **2. Festnahme von Wehrmachtangehörigen im Offiziersrang.**

Bei einem im Offiziersrang stehenden und in Uniform mit entsprechenden Dienstgradabzeichen be-

findlichen Wehrmachtangehörigen ist die Annahme ausgeschlossen, daß er der Flucht verdächtig sei oder daß seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden könne, es sei denn, daß er bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird (vgl. § 122 Abs. 3 MStGO.). Deckbl. 2.

3. Festnahme in militärischen Dienstgebäuden[1]).

Befindet sich ein Wehrmachtangehöriger in einem militärischen Dienstgebäude — hierzu gehören auch Kriegsfahrzeuge —, so hat die Polizei die Militärbehörde[2]) um Ausführung der Festnahme zu ersuchen.

4. Festnahme während des Dienstes.

Befindet sich ein Wehrmachtangehöriger im Dienst, so soll ihn die Polizei nur aus besonders dringlichen Gründen selbst festnehmen, z. B. wenn er bei einem Verbrechen auf frischer Tat betroffen wird und ein militärischer Vorgesetzter oder eine militärische Wache nicht sofort erreichbar ist. Als im Dienst befindlich ist ein einzelner Wehrmachtangehöriger nur dann anzusehen, wenn es die Umstände (z. B. Postenstehen) eindeutig erkennen lassen oder wenn er einen Ausweis darüber vorzeigen kann.

5. Festnahme außerhalb militärischer Dienstgebäude oder außer Dienst.

Auch in anderen Fällen als zu 3. und 4. soll die Polizei die Festnahme tunlichst durch Wehrmachtangehörige bewirken.

---

[1]) Zu militärischen Dienstgebäuden sind auch zu rechnen sonstige militärische Anlagen, die durch Soldaten oder Wächter der Wehrmacht bewacht werden, sowie in Dienst gestellte Kriegsfahrzeuge einschließlich Beibooten.

[2]) Für den Begriff „Militärbehörde" gilt sinngemäß der Erlaß von 7. Dezember 1933 zu Nr. V (Reichsministerialblatt 1933 S. 690, HVBl. 1933 S. 193, MVBl. 1934 S. 4), abgedruckt auch $\frac{\text{H Dv 3 g S. 92.}}{\text{M Dv Nr. 124 Heft 3.}}$

6. Mitteilung der Festnahme.

Die Polizei hat von jeder Festnahme eines Wehrmachtangehörigen sofort seine vorgesetzte Dienststelle zu benachrichtigen, soweit nicht der Festgenommene unmittelbar der Dienststelle zugeführt oder nach Verständigung mit dieser oder Feststellung seiner Persönlichkeit entlassen werden kann.

B. Einschreiten gegen Wehrmachtangehörige, die nicht strafbarer Handlungen verdächtig sind.

Ist ein Einschreiten der Polizei gegen Wehrmachtangehörige geboten, gegen die kein Verdacht strafbarer Handlungen vorliegt, so hat sie sich darauf zu beschränken, sie auf ihr ordnungswidriges Verhalten hinzuweisen, nötigenfalls Namen und Dienststelle festzustellen und dieser Anzeige zu erstatten. Kann sich ein Wehrmachtangehöriger nicht ausreichend ausweisen, so kann er zur Feststellung der Persönlichkeit einem militärischen Vorgesetzten oder einer militärischen Wache oder, wenn diese nicht sofort erreichbar sind, einer Polizeiwache zugeführt werden; auch dies soll tunlichst durch Wehrmachtangehörige bewirkt werden.

C. Wehrmachtangehörige in Zivil.

Wehrmachtangehörige in Zivil sind ebenso zu behandeln wie Zivilpersonen. Können sie sich einwandfrei als Wehrmachtangehörige ausweisen, so ist nach Abschnitt A oder B zu verfahren.

D. Beschlagnahme und Durchsuchungen.

1. Bei Wehrmachtangehörigen, die strafbarer Handlungen verdächtig sind, darf die Polizei Beschlagnahmen oder Durchsuchungen nur auf Ersuchen des Gerichtsherrn oder des Untersuchungsführers vornehmen (§ 188 MStGO.).

Deckbl. 3

2. In anderen Fällen, z. B. wenn in einem Verfahren gegen eine Zivilperson eine Beschlagnahme oder eine Durchsuchung bei einem Wehrmachtangehörigen nötig wird, steht der Polizei das Recht dazu in demselben Umfang zu wie gegenüber Zivilpersonen. Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen jedoch durch Ersuchen der Militärbehörde[1]), es sei denn, daß Räume zu durchsuchen sind, die in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden (§§ 98 Abs. 4, 105 Abs. 4 der Strafprozeßordnung).

E. Polizeiliche Ermittlungen.

Soweit die Polizei zur Vornahme von Ermittlungen zuständig ist, darf ihr der Zutritt zu militärischen Dienstgebäuden nicht verweigert werden (vgl. aber A 3 und D 2). Der militärische Dienst soll jedoch dadurch möglichst nicht gestört werden. Dem Ersuchen der Polizei, Wehrmachtangehörige zur Vernehmung außerhalb der militärischen Dienstgebäude zu gestellen, ist Folge zu leisten, soweit es der militärische Dienst irgend zuläßt.

Soweit gegenüber Wehrmachtangehörigen die Militärgerichtsbarkeit nicht besteht (§§ 3 bis 5 MStGO., § 10 EinfGes. zur MStGO.), gelten an sich für die Befugnisse der Polizei die Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die vorstehenden Richtlinien *sind jedoch* auch dann anzuwenden. Deckbl. 4

---

[1]) Für den Begriff „Militärbehörde" gilt sinngemäß der Erlaß vom 7. Dezember 1933 zu Nr. V (Reichsministerialblatt 1933 S. 690, HVBl. 1933 S. 193, MVBl. 1934 S. 4), abgedruckt auch $\frac{\text{HDv 3 g S. 92.}}{\text{MDv Nr. 124 Heft 3.}}$

III.

Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht.

Vom 17. Januar 1936.
(Reichsgesetzblatt 1936 I Seite 39.)

Auf Grund des § 37 Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) verordne ich unter Aufhebung der Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen vom 19. März 1914 (nicht veröffentlicht):

§ 1

Waffengebrauch beim Einschreiten der Wehrmacht im Innern.

Schreitet die Wehrmacht zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, so steht den hieran beteiligten Soldaten und Wehrmachtbeamten *in Ausübung ihres Dienstes* der Waffengebrauch ohne weiteres zu:

1. um einen Angriff oder eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren oder um Widerstand zu brechen;
2. um der Aufforderung, die Waffen abzulegen oder bei Menschenansammlungen auseinanderzugehen, Gehorsam zu verschaffen;
3. gegen Gefangene oder vorläufig Festgenommene, die einen Fluchtversuch unternehmen, obwohl ihnen bei ihrer Übernahme oder Festnahme angedroht worden ist, daß bei Fluchtversuch die Waffe gebraucht werde;
4. um Personen anzuhalten, die sich der Befolgung rechtmäßiger Anordnungen trotz lauten Haltrufs durch die Flucht zu entziehen suchen;
5. zum Schutz der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen. Auch in diesem Fall hat dem Waffengebrauch, wenn die Lage es zuläßt, ein lauter Haltruf voranzugehen.

§ 2

Waffengebrauch in Ausübung des militärischen Wach- oder Sicherheitsdienstes.

In demselben Umfang (§ 1) steht der Waffengebrauch den Soldaten zu, die den militärischen Wach- oder Sicherheitsdienst ausüben[1]).

§ 3

Waffengebrauch zur Beseitigung einer Störung der dienstlichen Tätigkeit.

Die Wehrmacht ist ferner jederzeit zum Waffengebrauch berechtigt, um eine Störung ihrer dienstlichen Tätigkeit zu beseitigen.

§ 4

Maß und Art des Waffengebrauchs.

(1) Die Waffe darf nur insoweit gebraucht werden, als es für die zu erreichenden Zwecke erforderlich ist.

(2) Die Schußwaffe ist nur zu verwenden, wenn die blanke Waffe nicht ausreicht. Wird mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen angegriffen oder Widerstand geleistet, so ist der Gebrauch der

---

[1]) Siehe S. 13, Anm. 1.

Schußwaffe ohne weiteres zulässig. Der Schußwaffe stehen Sprengmittel (Handgranaten, Sprengmunition, geballte Ladungen usw.) gleich.

(3) Ist der Gebrauch der Schußwaffe zum Zerstreuen von Menschenansammlungen erforderlich, so hat eine Warnung vorherzugehen, deren Form der jeweiligen Lage anzupassen ist.

§ 5

Notwehr und disziplinarer Notstand[2]).

Außerdem gelten für jeden Wehrmachtangehörigen im Fall der Notwehr oder des Notstandes §§ 53 und 54 des Strafgesetzbuchs und für Vorgesetzte im Fall des disziplinaren Notstands §§ 124, 125 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs[3]).

§ 6

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ausführungsbestimmungen ist der Reichskriegsminister ermächtigt.

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Führer und Reichskanzler.

Adolf Hitler.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

v. Blomberg.

---

[2]) Siehe S. 13, Anm. 2.
[3]) Siehe S. 13, Anm. 3.

Anmerkungen.

Anm. 1 (zu § 2). Z. B. Wachen, Posten, Streifen, Begleitkommandos (siehe Begründung des Entwurfs, Ziffer 4).

Anm. 2 (zu § 5). Im Fall der Notwehr oder des Notstands, vor allem des disziplinaren Notstands nach §§ 124, 125 Abs. 2 MStGB., ist der Waffengebrauch nicht, wie in den Fällen der §§ 1 bis 3, nach § 4 beschränkt. Will z. B. ein Offizier eine Meuterei unterdrücken, so ist er nicht gehalten, zunächst zu versuchen, ob nicht die blanke Waffe ausreicht.

Anm. 3 (zu § 5).

§ 53 StGB.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

§ 54 StGB.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§ 124 MStGB.

(1) Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen tätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen im

Falle der äußersten Not und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

(2) Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn sich ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage befunden hat, gegen den tätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

§ 125 MStGB.

(1) Eine militärische Wache, welche eine der in den §§ 114 bis 116, 118 bis 123 bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältnis der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

(2) Die in dem § 124 enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

Verordnung über den Waffengebrauch der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände.

Vom 18. April 1937.

Meine Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht finden auf die SS-Verfügungstruppe und die SS-Totenkopfverbände sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 18. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler.

Adolf Hitler.

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei.

Dr. Lammers.

IV.

Begründung der Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht.

Vom 17. Januar 1936.

1. Die Bestimmungen der Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen vom 19. März 1914 sind für den Gebrauch der Truppe zu weitschweifig und zum Teil durch die veränderten Verhältnisse überholt.

2. Den bisherigen Bestimmungen in der anliegenden Gegenüberstellung unter Nr. 1 a) bis d) entspricht inhaltlich § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Entwurfs. Die neue Nr. 4 des § 1 hat ihr Vorbild im § 1 Abs. 1 c) des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereiberechtigten und der Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 313), der bestimmt, daß dieser Personenkreis während der Ausübung seines Dienstes befugt ist, von der Waffe Gebrauch zu machen:

c) zur Anhaltung von Personen, welche sich der Befolgung der in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versuchen.

3. Die Bestimmungen der alten Vorschrift über das Verfahren bei Festnahmen [Nr. 1 c), Nr. 6 der Gegenüberstellung] sind in der Standortdienstvor-

schrift enthalten und in der Verordnung über den Waffengebrauch entbehrlich.

4. § 2 des Entwurfs bringt zum Ausdruck, daß — entsprechend Nr. 1 (Einleitung) der Gegenüberstellung — im Umfang des § 1 der Waffengebrauch den Soldaten zustehen soll, die den militärischen Wach- oder Sicherheitsdienst ausüben, also den Wachen, Posten, Streifen, Begleitkommandos usw.

5. Die §§ 3 und 4 des Entwurfs (Waffengebrauch zur Beseitigung einer Störung der dienstlichen Tätigkeit und über Maß und Art des Waffengebrauchs) entsprechen inhaltlich den Bestimmungen in Nrn. 2 bis 4 der Gegenüberstellung. Die früheren Bestimmungen über den Waffengebrauch zum Zerstreuen von Menschenansammlungen sind in ihrer Umständlichkeit für die heutigen Verhältnisse unbrauchbar.

6. § 5 des Entwurfs über Notwehr und disziplinaren Notstand entspricht Nr. 5 der Gegenüberstellung. Einer Erläuterung des Notwehrbegriffs in der Verordnung bedarf es nicht. Im Fall der Notwehr oder des Notstands, vor allem des disziplinaren Notstands nach §§ 124, 125 Abs. 2 MStGB., ist der Waffengebrauch nicht nach Maßgabe des § 4 beschränkt. Will z. B. ein Offizier eine Meuterei unterdrücken, so ist er nicht gehalten, zunächst zu versuchen, ob nicht die blanke Waffe ausreicht.

7. § 6 des Entwurfs ermächtigt den Reichskriegsminister zu Ausführungsbestimmungen, § 7 regelt das Inkrafttreten.

Waffengebrauch.

Gegenüberstellung.

Alt.	Neu.
Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen. Vom 19. März 1914.	**Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht.**
	§ 1
Waffengebrauch des Militärs aus eigenem Recht.	**Waffengebrauch beim Einschreiten der Wehrmacht im Innern.**
1. Dem zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militär ist auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos der Gebrauch der Waffen aus eigenem Recht zu jeder Zeit gestattet:	Schreitet die Wehrmacht zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, so steht den hieran beteiligten Soldaten und Wehrmachtbeamten *in Ausübung ihres Dienstes* der Waffengebrauch ohne weiteres zu:
a) wenn es bei einer dieser Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird oder durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung Widerstand findet — um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen;	1. um einen Angriff oder eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren oder um Widerstand zu brechen;
b) wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung	2. um der Aufforderung, die Waffen abzulegen oder bei Menschenansammlungen auseinanderzugehen, Gehorsam zu verschaffen;
	3. gegen Gefangene oder vorläufig Festgenom-

Alt.

der Waffen oder anderer zum Angriff oder Widerstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge aufgefordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden — um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen;

c) wenn bei förmlichen Verhaftungen sowie bei vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen der bereits Verhaftete oder ein dem Militär zur Abführung oder Bewachung anvertrauter Gefangener entspringt oder nur einen Versuch dazu macht (als verhaftet gilt erst dann eine Person, wenn derselben unter Handauflegen oder Berühren mit der Waffe ausdrücklich eröffnet ist, daß sie verhaftet sei. Der bloße Haltruf oder der Zuruf „Sie sind arretiert oder verhaftet" und dergleichen genügt nicht. Auch ist dem Verhafteten sofort zu erklären, daß bei Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch gemacht werden würde);

Neu.

mene, die einen Fluchtversuch unternehmen, obwohl ihnen bei ihrer Übernahme oder Festnahme angedroht worden ist, daß bei Fluchtversuch die Waffe gebraucht werde;

4. um Personen anzuhalten, die sich der Befolgung rechtmäßiger Anordnungen trotz lauten Haltrufs durch die Flucht zu entziehen suchen;

5. zum Schutz der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen. Auch in diesem Fall hat dem Waffengebrauch, wenn die Lage es zuläßt, ein lauter Haltruf voranzugehen.

Alt.

d) zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

In den vorstehenden vier Fällen ist der Waffengebrauch weder von einer Anforderung der Zivilbehörde abhängig, noch ist erforderlich, daß dem Gebrauch der Waffen eine Androhung desselben vorangehen muß. Selbst einzelne Posten können in diesen Fällen zum Waffengebrauch schreiten.

2. Das Militär ist ferner zum Waffengebrauch befugt und verpflichtet, soweit er erforderlich ist zur Beseitigung einer Störung seiner dienstlichen Tätigkeit oder um einen Angriff auf Militär oder militärisches Eigentum abzuwehren.

3. Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist oder wenn die anderen

Neu.

§ 2

Waffengebrauch in Ausübung des militärischen Wach- oder Sicherheitsdienstes.

In demselben Umfang (§ 1) steht der Waffengebrauch den Soldaten zu, die den militärischen Wach- oder Sicherheitsdienst ausüben.

§ 3

Waffengebrauch zur Beseitigung einer Störung der dienstlichen Tätigkeit.

Die Wehrmacht ist ferner jederzeit zum Waffengebrauch berechtigt, um eine Störung ihrer dienstlichen Tätigkeit zu beseitigen.

§ 4

Maß und Art des Waffengebrauchs.

(1) Die Waffe darf nur insoweit gebraucht werden, als es für die zu erreichenden Zwecke erforderlich ist.

(2) Die Schußwaffe ist nur zu verwenden, wenn die blanke Waffe nicht ausreicht. Wird mit Waffen oder anderen gefährlichen

Alt.

Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse erwogen werden.

4. Handelt es sich um die Zerstreuung eines Volksauflaufs oder Tumults, so ist folgendes genau zu beachten: Der einschreitende Militärbefehlshaber hat vor der versammelten Volksmenge einen Trommelwirbel oder ein Horn- oder ein Trompetensignal geben zu lassen und dann etwa mit folgenden Worten die Versammlung mit lauter Stimme zum Auseinandergehen aufzufordern:

„Ich fordere die hier Versammelten auf, ruhig auseinanderzugehen, da ich sonst von den Waffen Gebrauch machen muß."

Nach kurzer Pause sind Signal und Aufforderung zu wiederholen, und wieder nach kurzer Pause ist nach dem dritten Trommelwirbel, Horn- oder Trompetensignal die dritte Aufforderung mit lauter Stimme

Neu.

Werkzeugen angegriffen oder Widerstand geleistet, so ist der Gebrauch der Schußwaffe ohne weiteres zulässig. Der Schußwaffe stehen Sprengmittel (Handgranaten, Sprengmunition, geballte Ladungen usw.) gleich.

(3) Ist der Gebrauch der Schußwaffe zum Zerstreuen von Menschenansammlungen erforderlich, so hat eine Warnung voranzugehen; deren Form der jeweiligen Lage anzupassen ist.

Alt.

etwa mit folgenden Worten zu erlassen:

„Ich fordere die hier Versammelten zum dritten- und letztenmal auf, ruhig auseinanderzugehen, da ich sonst sofort von den Waffen Gebrauch machen muß."

Ist kein Tambour usw. vorhanden, so bedarf es nur der dreimaligen Aufforderung des Kommandierenden in der oben bezeichneten Art.

Wird der dritten Aufforderung nicht sofort von der versammelten Volksmenge Folge geleistet, so erfolgt alsdann ohne Verzug das Kommando zum Vorgehen und zu dem vom Kommandierenden näher zu bestimmenden Waffengebrauch.

Wird aber das Militär während der Aufforderung zum Auseinandergehen selbst tätlich angegriffen, so ist sofort einzuschreiten.

5. Ferner steht jeder Militärperson die Ausübung der Notwehr zu. Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren, ohne Unterschied,

Neu.

§ 5

Notwehr und disziplinarer Notstand.

Außerdem gelten für jeden Wehrmachtangehörigen im Fall der Notwehr oder des Notstands §§ 53 und 54 des Strafgesetzbuchs und für Vorgesetzte im Fall des disziplinaren Notstands

Alt.

ob der gegenwärtige rechtswidrige Angriff sich gegen Leib, Leben, Ehre oder Eigentum richtet.

Die Notwehr darf das gebotene Maß der Verteidigung nicht überschreiten und nicht in Vergeltung ausarten; jedoch ist bei Ausübung der Notwehr erforderlichenfalls der Gebrauch der Waffe gestattet.

Eine Militärperson soll unter dem Vorwand der Ausübung der Notwehr nicht die Rolle der Polizei übernehmen.

6. Wird jemand bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jede Militärperson befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl festzunehmen.

Hierbei ist der Soldat zum Gebrauch der Waffe berechtigt, soweit dies zur Überwindung eines etwaigen Widerstandes erforderlich ist. Abweichend von 1. ist der Waffengebrauch nicht zulässig, wenn der Festgenommene entsprungen ist.

Neu.

die §§ 124, 125 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs.

§ 6

Ausführungsbestimmungen.

Zu Ausführungsbestimmungen ist der Reichskriegsminister ermächtigt.

Alt.

Der Festgenommene ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde vorzuführen.

Über die Befugnis der zum Wachdienst kommandierten Offiziere und Mannschaften zur Festnahme siehe Standortdienstvorschrift, Teil I, Nrn. 89 bis 103.

Neu.

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Buchdruckerei, Berlin SW 68